№. 49.



Breslauer Kreisblatt.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 4. Dezember 1858.

Bekanntmachungen.

(Die Aufstellung der statistischen und Viehstands-Tabelle.) Behufs Anfertigung der statistischen und Viehstands-Tabelle pro 1858 gebe ich nachstehende Instruktion:

Die nach der Kreisblatt-Bekanntmachung vom 26. Mai 1857 (Nro. 22 S. 98) den Gemeinden zurückgegebenen statistischen Tabellen, können, wie ich wollte, nicht fortgeführt, d. h. die diesjärige Aufnahme darin nicht nachgetragen werden, weil das diesjährige Schema der Königl. Regierung von dem früheren eine Abänderung der Rubriken erfahren hat.

Die neuen Formulare sind bei dem Buchdrucker Lucas, Kupferschmiedestraße Nr. 43 zu haben.

1) Die Colonnen 1—9 welche sich auf die Klassifikation der Gebäude beziehen sind unverändert geblieben und weise ich die Dorfgerichte an, bei dieser Klassifikation genau dieselben Grundsätze zu befolgen, welche bei der vorhergehenden Aufnahme im Jahre 1855 maaßgebend gewesen sind, damit eine zuverläßige Vergleichung der gegenwärtigen mit den früheren Zuständen möglich wird.

2) Die Zahl der Colonnen, welche sich auf die Bevölkerung dem Alter und Geschlechte nach beziehen (10 bis incl. 34) ist zwar dieselbe geblieben, es ist aber durch Ausscheidung der summarischen Colonnen für die Vierzehnjährigen und über Sechszehnjährigen der nöthige Raum

gewonnen für die Klassifikation des weiblichen Geschlechts, welches bisher blos summarisch anzugeben verlangt worden ist, von 17 bis 45 Jahren in gleicher Weise, wie das männliche Geschlecht im früheren Formulare in Colonne 20 bis 24 nach fünf verschiedenen Altersstufen eingetheilt war, und jetzt auch unverändert geblieben ist.

Zur richtigen Eintragung der Bevölkerung nach den verschiedenen Alters-Klassen ist auf dem Titelblatte der Tabelle zur Beachtung für die Dorfgerichte genau verzeichnet, welche Personen in jede Altersklasse am 3. Decbr. 1858 nach dem Tage ihrer Geburt einzutragen sind, und verweise ich deshalb auf die Erläuterung auf dem Titelblatte.

3) Die Colonnen 35. 36. 37. die Anzahl der Familien und die in der Ehe lebenden Personen, haben keine Veränderung erfahren, dagegen sind

4) Die Colonnen, welche sich auf die Religions-Verhältniße der Einwohner beziehen, um 2 vermehrt, nämlich für die Mitglieder freier Gemeinden und die Deutsch-Katholiken, so wie für die Muhamedaner. Es sollen gezählt werden:

In Colonne 38 außer den Mitgliedern der evangelischen Landeskirche: Die Herrenhuter, die Lutheraner nach der General-Concession vom 23. Juli 1845 (Gesetz-Sammlung S. 516) die Niederländisch-Reformirten in Elberfeld, die Lutheraner welche außerhalb der General-Concession stehen (Menzelianer rc. rc.), die Baptisten, die Irvingianer rc. (Zugehörige der sogenannten apostolischen Gemeinden) **in Colonne 42** die Mitglieder freier Gemeinden und Deutsch-Katholiken d. h. diejenigen, welche den Austritt aus der Kirche gerichtlich nach Vorschrift der Verordnung vom 30. März 1847 (Ges.-S. S. 125) erklärt haben.

Abgesehen von der allgemeinen Aufnahme der Einwohner nach den im Formulare vorgeschriebenen 7 Colonnen für die Religionsverschiedenheiten, soll nach den ministeriellen Bestimmungen die bisherige spezielle Zusammenstellung der verschiedenen einzelnen Religions-Gesellschaften in besondern Beilagen fortgesetzt werden, und ist es in Bezug auf diese Beilagen für angemessen erachtet worden, die bisher vermischt aufgeführten christkatholischen und freigemeindlichen Gesellschaften künftig bestimmt zu sondern; auch ist eine größere Vollständigkeit in Betreff der Angaben über die gottesdienstlichen Versammlungsorte, der Seelsorger rc. der verschiedenen Kathegorien von Dissidenten nach Möglichkeit herbeizuführen.

Schema A. Hierzu füge ich das unten stehende Schema A bei, nach welchem diese Separat-Nachweisung aufzustellen, oder ein Negativ-Attest abzugeben ist.

5) Die Colonnen für die Taubstummen und die Blinden, so wie für den Viehstand sind unverändert geblieben, und ich empfehle nur dringend eine ganz zuverläßige Aufnahme dieser statistischen Nachrichten.

Es bestehen im Preußischen Staate neben der Hauptmasse der deutschen noch fremde Nationalitäten, nämlich Littauer, Slaven, Wallonen und französische Colonisten. Die Zahl der Einwohner, welche solchen fremden Nationalitäten angehören, ist wünschenswerth zu wissen.

Schema B. Wie viel **Böhmen** etwa im Kreise leben ist nach dem unten gegebnen Schema B anzugeben, im andern Falle aber ein Negativ-Attest auszustellen.

Die Uebersicht der verschiedenen Wohnplätze betreffend.

Die Anzahl der Gebäude und der Einwohner muß mit den Angaben in Colonne 1—9 u. 34. der statistischen Tabelle übereinstimmen, und die Aufnahme von 1855 als Norm dienen mit Berücksichtigung der vorgekommenen Zu- und Abgänge. **Die Druckformulare sind bei dem Buchdrucker Lucas zu beziehen.**

Zur Uebersicht der persönlichen und gewerblichen Verhältniße der Juden wird bemerkt, daß eine Nachweisung nach dem unten folgenden Schema mit der Feder zu fertigen ist, und daß die Gesammtzahl aller Juden in Colonne 1 in allen einzelnen Positionen in genauer Uebereinstimmung mit den Angaben in Colonne 43 der statistischen Tabelle zu halten ist. In die Rubrik Bemerkungen sind die Geschäfts- oder Gewerbs-Verhältniße der selbständigen Mitglieder der Juden-Familien einzutragen, worin aber Kinder, welche das 14. Jahr noch nicht vollendet haben, unter keiner Bedingung einzutragen sind, wenn sie auch zur Hülfe bei Gewerben gebraucht werden, oder bereits in Gesinde-Diensten stehen. Schema C.

Söhne und Töchter, welche dieses Lebensalter bereits überschritten haben, aber noch in Hausgenossenschaft mit ihren Eltern leben und von denselben unterhalten werden, sind auch insoweit als Gewerbetreibende nicht aufzuführen, als sie nur die Eltern in der Verrichtung ihres Gewerbes, oder in der Führung ihrer Wirthschaft unterstützen. Ebenso sind Ehefrauen als selbstständige Gewerbetreibende nicht aufzuführen, wenn sie bei ihren Männern leben, und kein eigenes, von dessen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgesondertes Geschäft oder Gewerbe betreiben.

Die Einsendung der statistischen und Viehstands-Tabelle mit den drei Listen A B und C erwarte ich jedenfalls **bis zum 8. Januar 1859,** weil ich nach Ablauf des Termins die Rückstände durch Strafboten einziehen lassen werde.

Für die richtige Aufnahme der Tabelle mache ich die Dorfgerichte verantwortlich.

Schema A.

Uebersicht

der in der Gemeinde . . . . Kreis Breslau bestehenden Separatisten- und Dissidenten-Gemeinden.

Namen der Ortschaft.	Specielle Bezeichnung der Separatisten- und Dissidenten-Gemeinden.	Zahl			Bemerkungen.
		der Mitglieder.	der gottesdienstlichen Lokale.	der Seelsorger.	

*

Schema B.

Nachweisung

der in der Gemeinde . . . . Kreis Breslau vorhandenen preußischen Unterthanen böhmischer Abkunft.

Namen der Ortschaft.	Anzahl der männlichen Böhmen. a	Anzahl der weiblichen Böhmen. b	Summa der Rubriken a und b.	Bemerkungen (Namentlich über die Gründung der böhmischen Colonien).

Schema C.

Uebersicht

der persönlichen und gewerblichen Verhältnisse der Juden.

Namen des Ortes.	Gesammtzahl der Juden in Uebereinstimmung mit der statistischen Tabelle pro 1858.	Lebensalter, Geschlechts- und Ehe-Verhältniße sämmtlicher Juden. Kinder bis zur Vollendung des 14. Jahres.		Personen v. Anfange des 15. bis zur Vollendung des 60. Jahres.		Ueber 60jährige.		In der Ehe leben überhaupt		Bemerkungen (Geschäfts- oder Gewerbs-Verhältnisse der selbstständigen Mitglieder der Juden-Familien).
		Knaben.	Mädchen.	männlich	weiblich.	männlich.	weiblich.	Männer.	Frauen.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8	9.	

Breslau den 29. November 1858.

(Einladung zum Kreistage.) Im Laufe dieser Woche, spätestens mit dieser Nr. des Kreisblattes werden die Einladungen zu dem am 21. Dezember c., Vormittags 9 Uhr stattfindenden Kreistage ausgegeben. Den jeder Einladung beigefügten Behändigungsschein bitte ich, gehörig vollzogen baldigst zurückzusenden. Sollten einzelne der Herren Adressaten abwesend sein, so genügt es, wenn der Behändigungsschein von deren Bevollmächtigten, Wirthschaftsbeamten ꝛc. unterschrieben wird.

Breslau den 28. November 1858.

(Betrifft die Veranlagung zur klassificirten Einkommen-Steuer.) Die Dorfgerichte des Kreises fordere ich auf, mir bis zum 12. Dezember d. J. nach dem Formular, welches in dem Kreisblatte pro 1853 S. 218 abgedruckt ist, die Nachweisung der in jeder Gemeinde vorhandenen einkommensteuerpflichtigen Personen oder Vacat-Anzeigen einzureichen. Ich erwarte, daß die einzelnen Rubriken des Schemas ausführlich und gewissenhaft ausgefüllt werden. In denjenigen Gemeinden, in welchen sich einkommensteuerpflichtige Rittergutsbesitzer befinden, haben bei diesen die Ortsgerichte nur den Vor- und Zunamen in die Nachweisung einzutragen und dieselbe den Rittergutsbesitzern mit dem Anheimstellen vorzulegen, die übrigen Rubriken selbst auszufüllen und mir die Nachweisung dann zu übersenden.

Breslau den 29. November 1858.

(Die Regulirung des Abdeckerei-Wesens betreffend.) Das in Nr. 30 der diesjährigen Gesetzsammlung publicirte Gesetz, betreffend die Regulirung des Abdeckerei-Wesens, vom 31. Mai d. J. bestimmt in den §§ 7, 8 und 22 für die Anmeldung gewisser Entschädigungs-Ansprüche resp. die Auflösung von Pacht-Verhältnissen oder sonstigen Verträgen Präklusiv-Termine, deren Versäumung mit Rechts-Nachtheilen verknüpft ist.

Indem wir nachstehend einen Abdruck dieser gesetzlichen Bestimmungen folgen lassen, machen wir alle diejenigen, deren Berechtigungen etwa den gedachten Vorschriften unterliegen, auf die festgesetzten Präklusiv-Fristen aufmerksam, und überlassen denselben die rechtzeitige Wahrnehmung ihrer Interessen.

§ 7.

In dem in § 6 unter 2 bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertrags-Verhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monats April 1859 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der oben gedachten Frist dem früher Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§ 8.

Die Berechtigten haben ihre Entschädigungs-Ansprüche bei Verlust derselben spätestens bis zum Schluße des Monats April 1859 bei der Regierung schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im § 39 des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von 3 Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

§ 22.

Wegen Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche, wie der als Entschädigung zu gewährenden Renten oder Kapitalien, ferner bezüglich der Entscheidung über die Verpflichtung, Beiträge zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungs-Renten zu leisten, ingleichen über Streitigkeiten wegen Ablösung der Rente, sodann, wegen der Einziehung und Verwaltung der Beiträge, wegen der Auszahlung der

Entschädigungsrenten und Ablösungs-Kapitalien, wegen den Bestimmungen, welchergestalt die festgestellten Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen treten, dienen die Vorschriften der §§ 37 bis 48 und 50 bis 59 des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur Richtschnur, insoweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden und besonderen Bestimmungen enthält.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, und verlangt der Pächter nach § 59 des Entschädigungs-Gesetzes die Aufhebung der Pacht, so muß derselbe dies Verlangen, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April 1859, und im Fall der Ablösung einer Berechtigung binnen 6 Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

Breslau den 13. November 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

gez. v. Götz.

Vorstehende im Amtsblatte pro 1858 S. 326 abgedruckte Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 1. Dezember 1858.

Die Nachweisungen der im Jahre 1857 abgebrannten und wieder aufgebauten oder noch nicht retablirten Gebäude, welche von den Dorfgerichten mit meiner Kreisblatt-Verfügung vom 17. November c. gefordert worden, fehlen noch von

Gniechwitz, Alt-Schliesa, Ransern, Klein-Schottgau, Krieblowitz, Herrmannsdorf-Com. und Klein-Rasselwitz und sind bis spätestens den

8. Dezember c.

bei Vermeidung der Abholung durch Strafboten mir einzureichen.

Breslau den 1. Dezember 1858.

(Resultate des Klassifications-Geschäfts der für den Fall einer Mobilmachung zurückzustellenden Reserve- und Landwehr-Mannschaften I. Aufgebots.) In dem am 11. November c. angestandenen Termine zur Prüfung der eingegangenen Reklamationen der **im Fall einer Mobilmachung** wegen häuslicher Verhältnisse zurückzustellenden Garde- und Provinzial-Reserve- und Landwehr-Mannschaften I. Aufgebots sind **für die Zeit vom Herbst 1858 bis Frühjahr 1859** aus dem Landkreise Breslau als unabkömmlich anerkannt worden:

1. Gottlieb Langner aus Herrmannsdorf.
2. Gottlob Riedel aus Kentschkau.
3. Gottfried Kronmeyer aus Opperau.
4. Ernst Karpe aus Höfchen-Maria.
5. Joseph Scholz aus Boguslawitz.
6. Johann Kudraß aus Sillmenau.
7. Gottlob Schwiersch aus Carowahne.
8. Friedrich Langner aus Sillmenau.
9. Gottlieb Beyer aus Brocke.
10. Gottlieb Bräuer aus Woischwitz.
11. Gottfried Wielsch aus Brocke.

Breslau den 1. Dezember 1858.

Es sind vereidet worden:

Zum Gerichtsscholzen: Der Wirthschafts-Inspektor Robert Heisler aus Jerasselwitz unter Vorbehalt des Widerrufs für diesen Ort.

Zu Gerichtsleuten: Der Schmiedemeister August Boxhammer aus Bahra für diesen Ort.
Der Bauergutsbesitzer Julius Scholz aus Cawallen für diesen Ort.

Breslau den 30. November 1858.

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Die Polizei- und Orts-Behörden des Kreises werden hierdurch angewiesen, falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, oder über deren Aufenthalt etwas bekannt ist, oder wird, sofort Anzeige hierher zu machen.

Der Ziegelarbeiter, vormalige Schuster Karl Günther aus Schwoitsch gebürtig, und daselbst wohnhaft, hat sich seit dem Monat Juli d. J. heimlich aus seinem Heimathsorte entfernt und seine Familie verlassen, ohne für ihren Unterhalt zu sorgen, so daß sie der öffentlichen Armenpflege anheimfallen.

Sollte p. Günther sich im Kreise aufhalten oder dessen Aufenthalt bekannt werden, so ist davon alsbald Anzeige hierher zu machen, um seine Rückweisung zur Familie zu veranlassen.

Der gegenwärtige Aufenthalt des zuletzt in Wangern bei dem Bauergutsbesitzer Pantke in Diensten gestandene Dienstknecht Gottlieb Katterre wird zu wissen nöthig. Sollte im Kreise etwas bekannt werden, so ist baldige Anzeige hierher zu machen.

Breslau, den 2. Dezember 1858.

Königlicher Landrath, Freiherr v. Ende.

In der Untersuchungs-Sache wider den Freigärtner Daniel Walke hat das Königliche Kreis-Gericht hierselbst in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Oktober 1858 erkannt, daß der angeklagte Freigärtner Daniel Walke, 37 Jahr alt, evangelisch, aus Sillmenau, Kreis Breslau gebürtig, wohnhaft zu Klein-Tschansch, Kreis Breslau, Wehrmann II. Aufgebots der Landwehr, wegen öffentlicher Beleidigung eines öffentlichen Beamten in Beziehung auf seinen Beruf im Rückfalle, und wegen wissentlich falscher Anschuldigung mit 4 Monat Gefängniß zu bestrafen und dem Scholzen Roßband die Befugniß beizulegen, innerhalb 4 Wochen nach der Rechtskraft des Erkenntnisses, dessen Tenor im Breslauer Kreisblatte einmal auf Kosten des Angeklagten bekannt zu machen.

Breslau den 26. November 1858.

Der Königliche Staats-Anwalt.
Ring.

(Freiwilliger Verkauf.) Die den Johann David Zirkel'schen Erben gehörige Freistelle Nr. 19, Sillmenau, abgeschätzt auf 600 Thlr., zufolge der nebst Bedingungen im Bureau II B. einzusehenden Taxe, soll Mittwoch,

am 29. Dezember c. Vormittags 10 Uhr,

vor dem **Herrn Kreis-Gerichts-Rath v. Salisch** an ordentlicher Gerichtsstelle in dem Parteien-Zimmer Nr. 2 freiwillig subhastirt werden.

Breslau, den 11. November 1858.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Dem Schulpatron und Rittergutsbesitzer Herrn Silberstein auf Malkwitz fühlen wir uns verpflichtet, für die der hiesigen evangelischen Schule als Geschenk überreichten 6 Exemplare des Münsterberger Seminar-Volksschul-Lesebuches hiermit unsern verbindlichsten Dank öffentlich abzustatten.

Malkwitz den 30. November 1858.

Der Vorstand der evangelischen Schule

G. Melcher. Ander. Scholz, Ger.-Scholz.

(Bitte.) Der sich bei dem **Kranken-Hospital zu Allerheiligen** wieder sehr fühlbar machende Mangel an Verbandstücken und Charpie, läßt uns aufs neue an unsre geehrten Mitbürger insbesondere an die mildthätigen Frauen, so wie an auswärtige Menschenfreunde, die vertrauungsvolle Bitte richten,

uns in Ausübung der Heilpflege durch Ueberweisung von alter Leinwand und Charpie nach Kräften unterstützen zu wollen.

Auch die kleinsten dieser Gaben werden von der Hospital-Inspection dankbar angenommen werden.

Breslau den 6. November 1858.

Die Hospital-Direktion.

Verleger Königl. Landraths-Amt Breslau. Druck von Robet Lucas, Breslau, Kupferschmiede-Straße № 43.